

5.4 Pflegerische Interventionen

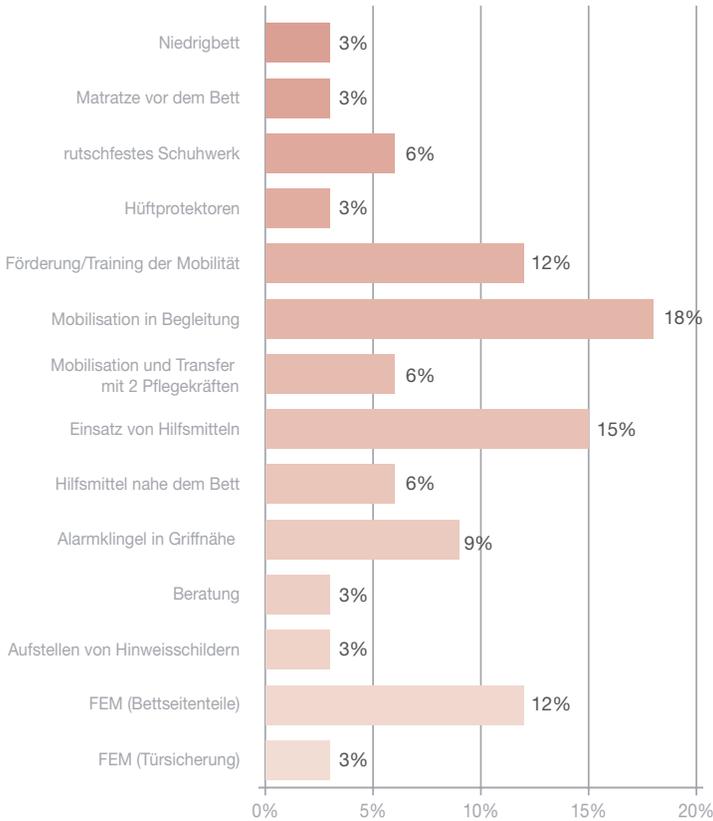


Abb. 15: Häufigkeit der durchgeführten sturzprophylaktischen Maßnahmen (n=118)

In 41 Prozent der untersuchten Fälle war das individuelle Sturzrisiko des pflegebedürftigen Menschen vor Eintritt des Sturzereignisses, welches Gegenstand des Haftpflichtprozesses war, bekannt gewesen. Die Einschätzung des Sturzrisikos erfolgte z.B. unter Zuhilfenahme von entsprechenden Assessment-Tools. Bei den übrigen Entscheidungen konnte nicht ermittelt werden, ob es im Vorfeld zu einer Sturzrisikoerfassung gekommen ist.

Des Weiteren wurden nur in 19 Prozent der Gerichtsentscheidungen sturzprophylaktische Maßnahmen benannt und näher beschrieben (Abb. 15). Es ist nicht auszuschließen, dass die Zahl der Fälle, in denen sturzprophylaktische Maßnahmen durchgeführt worden sind, tatsächlich höher ausfällt. Dies kann aber aufgrund fehlender Hinweise im Tatbestand bzw. in der Entscheidungsbegründung der veröffentlichten Texte nicht bestätigt werden.

Sturzprophylaktische Maßnahmen, die in den Entscheidungen eher selten (3 Prozent) genannt wurden, sind

- das Platzieren von Matratzen vor dem Bett (sogenanntes „Bettnest“),¹⁹⁷
- die Verwendung von Niedrigbetten,¹⁹⁸
- das Tragen von Hüftschutzhosen (Hüftprotektoren),¹⁹⁹
- die Beratung zur Sturzprophylaxe durch Pflegekräfte,
- sowie das Aufstellen von Hinweisschildern z. B. bei Bestehen einer Rutschgefahr aufgrund nassen Fußbodens.²⁰⁰

Bezüglich der **Hüftschutzhosen** gilt es anzumerken, dass eine Auswertung von Studien zu deren Effektivität erst seit der Veröffentlichung des HTA-Berichts „Sturzprophylaxe bei älteren Menschen in ihrer persönlichen Wohnumgebung“²⁰¹ im Jahre 2012 vorliegt. Wesentliche Ergebnisse dieser Auswertung sind später auch in die 1. Aktualisierung des Expertenstandards „Sturzprophylaxe in der Pflege“ eingeflossen. Nach diesem HTA-Bericht können derzeit keine gesicherten Aussagen über die klinische Effektivität von Hüftschutzhosen gemacht werden, da sich die Studienlage sehr uneinheitlich darstellt. Insofern müssen Pflegekräfte mit Angehörigen und Betroffenen individuell abklären, ob das Tragen der Hüftschutzhosen überhaupt in Frage kommt.²⁰² Darüber hinaus sollten sich alle Beteiligten im Klaren sein, dass mit dem Einsatz dieses Hilfsmittels eine gelenknahe Fraktur nicht ausgeschlossen, sondern nur das Risiko hierzu minimiert werden kann.²⁰³

¹⁹⁷ Vgl. OLG Koblenz vom 17. 6. 2013 (Az.: 3 U 240/13) = PflR 2013, S. 702 ff.

¹⁹⁸ Vgl. OLG Koblenz vom 17. 6. 2013 (Az.: 3 U 240/13) = PflR 2013, S. 702 ff.

¹⁹⁹ Vgl. OLG Koblenz vom 17. 6. 2013 (Az.: 3 U 240/13) = PflR 2013, S. 702 ff.

²⁰⁰ Vgl. BGH vom 13. 10. 1998 (Az.: VI ZR 384/97) = AHRS 3500/112.

²⁰¹ Vgl. Balzer et al. (2012, S. 117 ff.).

²⁰² Vgl. DNQP (2013, S. 94 ff.).

²⁰³ Vgl. König (2009, S. 73).